

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung
der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkredit-
verträge



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin

Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin

Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000

Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel

Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140

ID-Nummer 6437280268-55

www.gdv.de

Ansprechpartner

[Aktuariat und Produkte](#)

E-Mail

mathematik@gdv.de

Inhalt

1. Recht auf Vergessenwerden	4
1.1 Summengrenzen für eine ausgewogene Lastenteilung.....	4
1.2 Klare Definitionen für Rechtssicherheit	5
1.3 Fragerecht und Prüfobliegenheit.....	6
2. Zulässigkeit von Bündelungsgeschäften	7
2.1 EU-Recht fordert Bündelungsgeschäfte ohne Einschränkungen.....	7
2.2 Bürokratieabbau und Verbrauchersouveränität als Ziele des Koalitionsvertrags	9
2.3 Wartefrist führt zu Schutzdefizit der Verbraucherinnen und Verbraucher	9
2.4 Bundesregierung bestätigt, dass die Wartefrist über die Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie hinausgeht.....	10
3. Änderungen für Verbraucherdarlehen: Art. 247 EGBGB	10
3.1 § 6 Absatz 1 Nr. 19: Transparente und verständliche Erläuterung der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung	10
3.2 § 6 Nr. 24: Angabe einschlägiger Kontaktdaten von Schuldnerberatungsdiensten	11
4. Erlaubnispflicht für die Vermittlung von Verbraucherdarlehen	11
4.1 Weiterbildungspflicht.....	12
4.2 Übergangsvorschriften.....	12

Kernanliegen

Von der Reform der Verbraucherkreditrichtlinie (im Folgenden: VerbKrRL) ist auch die Versicherungswirtschaft betroffen. Der europäische Gesetzgeber hat sowohl ein Recht auf Vergessenwerden für ehemalige Krebspatienten (RTBF) eingeführt als auch Vorgaben zu Kopplungs- und Bündelungsgeschäften überarbeitet. Der vorliegende Regierungsentwurf soll diese Regelungen in nationales Recht überführen. Für gewerbliche Darlehensvermittler, die bisher einer Erlaubnispflicht nach § 34c der Gewerbeordnung (GewO) unterliegen, wird zudem in § 34k GewO-neu ein neuer Erlaubnistatbestand eingeführt.

Die deutsche Versicherungswirtschaft unterstützt grundsätzlich die in der VerbKrRL angelegte Einführung des RTBF für zurückliegende Krebserkrankungen für die Absicherung von Verbraucherinnen und Verbrauchern, die einen Verbraucherkredit aufnehmen wollen. Positiv hervorzuheben ist, dass die Vorgaben der Richtlinie zum RTBF nahezu 1 zu 1 umgesetzt werden und ein Goldplating vermieden wird. Die Richtlinie beschränkt das RTBF für die meisten Verbraucherkredite auf Darlehen mit einer Kreditsumme von maximal 100.000 EUR. Diese Beschränkung ist wichtig, damit die Versichertengemeinschaft nicht überfordert wird. Sie sollte auch bei der Umsetzung übernommen werden. Zudem sollte im Sinne der Rechtsicherheit für alle Beteiligten, der Beginn für den Lauf der Frist präzisiert werden.

Bündelungsgeschäfte sind laut VerbKrRL von den Mitgliedsstaaten ausdrücklich zuzulassen. Damit die siebentägige Wartefrist aus dem Zukunftsfinanzierungsge- setz dieser Vorgabe nicht entgegensteht, sollte die Wartefrist in § 7a Abs. 5 S. 1 und 2 VVG gestrichen und der Abschluss von Restschuldversicherungen ohne Einschränkung zugelassen werden. Andernfalls würde Deutschland von den Vor- gaben der maximalharmonisierenden Richtlinie abweichen. Mit Amendment 520 wurde während der Verhandlungen zur VerbKrRL die Einführung einer siebentä- gigen Wartefrist diskutiert. Der Unionsgesetzgeber hat sich allerdings bewusst da- gegen entschieden und damit klargestellt, dass keine zeitliche Trennung zwischen den Vertragsschlüssen erfolgen soll.

Beim Sachkundenachweis und den Weiterbildungspflichten enthält der Regie- rungsentwurf im Vergleich zum Referentenentwurf zahlreiche sinnvolle Änderun- gen. Die Streichung des § 162 Abs. 2 S. 2 GewO-neu sollte allerdings zurückge- nommen werden, um eine vereinfachte Überprüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse für Vermittler zu ermöglichen. Zudem sollte davon ab- sehen werden, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und den Bun- desrat zur Festschreibung eines erforderlichen Weiterbildungsumfangs zu er- mächtigen. Auf die Festschreibung eines Weiterbildungsumfangs sollte insgesamt verzichtet werden, da die VerbKrRL keine Rechtsgrundlage für die Vorgabe einer Mindestanzahl an Weiterbildungsstunden bietet.

Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen:

1. Recht auf Vergessenwerden

Zur Umsetzung des Rechts auf Vergessenwerden ergänzt der Regierungsentwurf das Versicherungsvertragsrecht (§ 157 Abs.2 und § 213a VVG-E). Wir begrüßen ausdrücklich, dass dabei für die Frist bis zum Vergessen der onkologischen Vor-erkrankung 1 zu 1 die Frist von 15 Jahren aus der Richtlinie übernommen wird. Ebenso begrüßen wir, dass der Anwendungsbereich des Rechts auf Vergessen-werden auf onkologische Erkrankungen beschränkt wird. Dadurch wird Goldpla-ting vermieden und der Regierungsentwurf entspricht den Regeln der VerbKrRL.

Der Kern des Versicherungsmodells liegt im Ausgleich von Risiken innerhalb der Versichertengemeinschaft. Alle Versicherten bezahlen kleine Prämien, um grö-ßere Leistungszahlungen für diejenigen zu finanzieren, bei denen ein Versiche-rungsfall eintritt.

Ein RTBF sieht u. a. vor, dass eine überstandene Krebserkrankung nach festge-legten Fristen nicht mehr in die Berechnung der Prämie einfließt. Versicherungs-schutz für ehemalige Krebspatienten wird so unabhängig vom Risiko bzw. der Wahrscheinlichkeit eines Leistungsfalles.

Unter einem RTBF steigen deshalb die zu erwartenden Leistungsauszahlungen eines Versicherers. Dies wird bei allen Neukunden zu einer Erhöhung der Prämie führen müssen, um weiter die Erfüllbarkeit der Leistungsversprechen zu gewähr-leisten. Die ausgewogene Ausgestaltung des RTBF und des einbezogenen Per-sonenkreises sichert, dass der notwendige Prämienanstieg für die Versicherten-gemeinschaft vertretbar bleibt. So werden die Interessen der ehemaligen Krebs-patienten und der Versichertengemeinschaft gut ausbalanciert.

1.1 Summengrenzen für eine ausgewogene Lastenteilung

Die Vorgaben der Richtlinie gelten für die meisten Allgemein-Verbraucherdarlehen nur bis zu einer Höhe von 100.000 EUR und damit auch nur für Restschuldversi-cherungen im Zusammenhang mit Darlehen bis zu dieser Höhe. Auch die Vorga-ben der Richtlinie zum RTBF betreffen deshalb für die meisten Arten von Allge-mein-Verbraucherdarlehen nur Restschuldversicherungen bis zu einer Höhe von 100.000 EUR. Damit hat der europäische Gesetzgeber eine Belastung der Versi-chertengemeinschaft mit den aus höheren Absicherungssummen folgenden Risiken weitgehend vermieden.

Demgegenüber ist im Regierungsentwurf zum RTBF keinerlei Begrenzung für die Höhe der Absicherungssummen vorgesehen. Dadurch würden die Risiken für die

Versichertengemeinschaft im Vergleich zu den europäischen Vorgaben erheblich erhöht. Dies könnte zu einem stärkeren Prämienanstieg führen, der die Versicherten unvertretbar belastet.

Viele Menschen erfreuen sich nach überstandener Krebserkrankung eines weitestgehend normalen Lebens ohne Einschränkungen. Für sie ist nach einer längeren Zeit die frühere Erkrankung im Alltag nicht mehr spürbar. Allerdings ist auch bekannt, dass es Menschen gibt, die noch Jahre später mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu kämpfen haben. Dies erhöht das allgemeine Krankheitsrisiko ebenso wie das Berufsunfähigkeitsrisiko oder das Todesfallrisiko. Zusammen mit hohen Versicherungssummen können diese Risiken die Versichertengemeinschaft überfordern.

Viele der nationalen RTBF-Regelungen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben zu diesem Zweck Summengrenzen. Durch die von der Richtlinie vorgesehene weitestgehende Begrenzung auf versicherte Kreditsummen bis 100.000 EUR wird eine angemessene Balance zwischen einem erleichterten Zugang zu Versicherungsschutz für Menschen mit zurückliegender Krebserkrankung und dem Schutz der Versichertengemeinschaft vor Überlastung geschaffen.

Zum Schutz der Versichertengemeinschaft sollte deshalb die Anwendung des RTBF – vorbehaltlich der Ausnahme in Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie – auf eine versicherte Kreditsumme von höchstens 100.000 EUR beschränkt werden.

1.2 Klare Definitionen für Rechtssicherheit

Damit ein RTBF transparent und einheitlich angewendet werden kann, muss klar sein, in welchen Fällen es greift. Dies gelingt nur durch möglichst klare Definitionen der maßgeblichen Parameter. Insbesondere sollte der Zeitpunkt klar definiert werden, ab dem der Zeitraum bis zur Berechtigung für das RTBF gemessen wird.

Der Regierungsentwurf definiert die RTBF-Frist mit den Worten „...wenn die medizinische Behandlung dieser Erkrankung bereits seit mindestens 15 Jahren beendet ist“. Diese Definition ist allerdings noch zu vage, um eine rechtssichere Anwendung des RTBF zu gewährleisten. Auch in der Gesetzesbegründung wird die Definition nicht konkretisiert.

Für eine rechtssichere Anwendung des RTBF sollte insbesondere der Beginn des Fristlaufes mindestens in der Gesetzesbegründung konkretisiert werden. Eine möglichst klare Abgrenzung in diesem Punkt ist auch für die betroffenen Kunden wichtig, da die Nichtanzeige mitteilungspflichtiger Vorerkrankungen Auswirkungen auf den Versicherungsschutz haben kann.

So gibt es beispielsweise präventive Therapien und Medikamentenpläne, die

hauptsächlich das Risiko einer Rückkehr des Krebses reduzieren sollen. Nach Sinn und Zweck der Regelung in der VerbKrRL sollen solche medizinischen Behandlungen der Anwendbarkeit des RTBF nicht entgegenstehen.

Für den zeitlichen Startpunkt, ab dem der Zeitraum bis zur Berechtigung für das RTBF gemessen wird, sollte daher aus unserer Sicht klargestellt werden, dass

- gemäß ärztlicher Einschätzung und medizinisch-wissenschaftlicher Standards das Ende der aktiven Behandlung der akuten Krebserkrankung und dessen vollständige Entfernung erreicht wurde und
- zwischenzeitlich die Krebserkrankung nicht rezidierte, keine neue Krebserkrankung aufgetreten ist und keine erneute ärztliche Empfehlung zur aktiven medizinischen Behandlung einer Krebserkrankung ausgesprochen wurde.

1.3 Fragerecht und Prüfobliegenheit

Nach dem Regierungsentwurf obliegt dem Kunden die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für das RTBF vorliegen. Da sowohl das Ende einer Krebsbehandlung ohne medizinische Expertise nicht ohne weiteres rechtssicher zu beurteilen ist – aktive Therapie, Nachkontrolle und Prävention gehen häufig fließend ineinander über – und weil schon angesichts der langen Zeiträume eine solche Prüfung fehleranfällig ist, sollte schon im Interesse der Kunden die Prüfung der RTBF-Voraussetzungen den Versicherern überantwortet werden.

Ergänzend zum Verbot in § 213a, die Gesundheitsdaten über eine onkologische Erkrankung für die Zwecke des Vertragsschlusses zu nutzen, sollte z. B. in § 213a Abs. 2 ein Fragerecht der Versicherer nach onkologischen Erkrankungen und eine Prüfobliegenheit geregelt werden, ob diese in den Anwendungsbereich des RTBF fallen. Dem Kunden wird so die Gefahr genommen, ggfls. nach Jahren feststellen zu müssen, ohne Versicherungsschutz dazustehen.

In diesem Zusammenhang regen wir die Klarstellung an, dass die Abfrage onkologischer Daten auch nach einem Zeitraum von 15 Jahren für statistische Zwecke sowie zur Beurteilung der im Pool der Versicherten insgesamt enthaltenen Risiken aufgrund von Krebsvorerkrankungen zulässig bleibt. Eine präzise Analyse der insgesamt versicherten Krebsrisiken ist im Interesse der Kunden – auch der mit einer onkologischen Vorgeschichte. Nur so ist eine präzise Prämienkalkulationen ohne Risikozuschläge möglich. Eine einzelvertragliche Berücksichtigung bliebe auch danach unzulässig.

2. Zulässigkeit von Bündelungsgeschäften

Die neue Fassung der VerbKrRL enthält national umzusetzende Vorgaben zum gemeinsamen Abschluss von Verbraucherkrediten und weiteren Finanzprodukten. Die mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG) vom deutschen Gesetzgeber zum 01.01.2025 eingeführte Wartefrist für Restschuldversicherungen weicht ganz entscheidend von den Vorgaben der VerbKrRL ab. Demnach muss zwischen Abschluss des Kredits und Abschluss einer zugehörigen Restschuldversicherung mindestens eine Woche liegen (§ 7a VVG). Eine derartige Wartefrist verstößt jedoch gegen die vollharmonisierenden Vorgaben der Richtlinie und muss daher gestrichen werden.

2.1 EU-Recht fordert Bündelungsgeschäfte ohne Einschränkungen

Der europäische Gesetzgeber unterscheidet bewusst zwischen Bündelungs- und Kopplungsgeschäften (Art. 3 Nr. 15 und Nr. 16 VerbKrRL n. F.). Bei der Abgrenzung ist die Frage maßgebend, ob der Kreditvertrag separat von dem Finanzprodukt vom Verbraucher abgeschlossen werden kann. Bei Kopplungsgeschäften ist das weitere Finanzprodukt Voraussetzung für den Abschluss des Verbraucherkredits. Bei Bündelungsgeschäften kann der Verbraucher frei entscheiden, ob er das weitere Finanzprodukt abschließen möchte. Die am Markt üblichen Konstellationen von Restschuldversicherungen sind fast ausschließlich Bündelungsgeschäfte. Der Abschluss der Versicherung ist somit nicht Voraussetzung für die Kreditvergabe.

Bündelungsgeschäfte sind nach Art. 14 Abs. 1 VerbKrRL n.F. uneingeschränkt erlaubt und von den Mitgliedstaaten ausdrücklich zuzulassen. Denn grundsätzlich steht es jedem Verbraucher im Rahmen seiner Privatautonomie frei, separate Verträge zur gleichen Zeit abzuschließen:

„Die Mitgliedstaaten erlauben Bündelungsgeschäfte, untersagen jedoch Kopplungsgeschäfte.“

Den Mitgliedsstaaten wird vom Unionsgesetzgeber insoweit auch kein Abweichungs- und Gestaltungsspielraum zugeschilligt. Dies zeigte sich deutlich im Gesetzgebungsverfahren zur VerbKrRL. Darin rückte der europäische Gesetzgeber bewusst von der ursprünglichen Formulierung ab, dass die Mitgliedsstaaten Bündelungsgeschäfte erlauben „können“. In der englischen Fassung kommt dies besonders klar zum Ausdruck. In der finalen Fassung von Art. 14 Abs. 1 VerbKrRL n.F. wurde die Formulierung „may allow“ in „shall allow“ geändert, um durch die imperative Formulierung die Verbindlichkeit zum Ausdruck zu bringen, dass die Mitgliedstaaten Bündelungsgeschäfte nicht nur erlauben können, sondern erlauben müssen, ohne hier noch einen Abweichungs- oder Umsetzungsspielraum zu haben.

Mit Umsetzung der VerbKrRL in nationales Recht muss es daher Verbrauchern in jedem Mitgliedstaat gestattet sein, andere Finanzprodukte, wozu auch Restschuldversicherungen zählen, im Paket gemeinsam mit dem Kreditvertrag abzuschließen. Das ist aber aufgrund der derzeit in § 7a Abs. 5 VVG vorgesehenen zwingenden Wartefrist für Restschuldversicherungen nicht möglich. Eine nähere Betrachtung der Richtlinienhistorie sowie der Definitionen gebietet jedoch, dass auch die Möglichkeit des gleichzeitigen Abschlusses beider Finanzprodukte zu gestatten ist:

- Mit Amendment 520¹ wurde während der Verhandlungen zur VerbKrRL die Einführung einer siebentägigen Wartefrist diskutiert. Der Unionsgesetzgeber hat sich bewusst gegen eine siebentägige Wartefrist entschieden und damit klargestellt, dass keine zeitliche Trennung zwischen den Vertragsschlüssen vorgegeben werden soll. Da die VerbKrRL eine vollharmonisierende Richtlinie ist, müssen die Mitgliedsstaaten die unterschiedlichen Regelungen bezogen auf Kopplungs- und Bündelungsgeschäfte im nationalen Recht 1 zu 1 umsetzen und sind daran gehindert, schärfere nationale Regelungen zu erlassen oder aufrechtzuerhalten.
- Sowohl die Definition von Bündelungs- als auch von Kopplungsgeschäft enthält im ersten Teil den identischen Wortlaut „das Angebot oder den Abschluss eines Kreditvertrags in einem Paket gemeinsam mit anderen gesonderten Finanzprodukten oder -dienstleistungen [...]\“. Daher ist es abwegig, diesen Teil der Definition nicht gleich zu verstehen. Bei Kopplungsgeschäften werden beide Verträge zwangsläufig gleichzeitig geschlossen, wenn der Kreditvertrag den Abschluss einer Versicherung zur Bedingung hat. Daher ist zwingend, dass „in einem Paket gemeinsam“ bei beiden Definitionen auch eine Gleichzeitigkeit umfasst.
- Die Zulässigkeit eines gleichzeitigen Abschlusses wird in der französischen Sprachfassung der Richtlinie besonders deutlich. Dort wird zur Definition von Kopplungs- und Bündelungsgeschäften ausdrücklich auf das zeitliche Zusammenfallen abgestellt: „en même temps\“. Die Zulässigkeit von Bündelungsgeschäften „in einem Paket gemeinsam“ ist daher auch unter Berücksichtigung der zeitlichen Nähe des Abschlusses von Kredit- und Versicherungsvertrag zu bewerten.

Somit ist eindeutig, dass die Wartefrist für Restschuldversicherungen gegen die VerbKrRL verstößt und ein zeitgleicher Abschluss von Kreditvertrag und Restschuldversicherung für Verbraucher zulässig sein muss.

Die angeführten Definitionen sowie die Vorgaben zur Zulässigkeit von Bündelungsgeschäften sind nach Art. 42 Abs. 1 VerbKrRL n.F. vollharmonisierend. Mitgliedstaaten dürfen in ihrem nationalen Recht keine Bestimmungen

¹ https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/IMCO-AM-729906_EN.pdf

aufrechterhalten, die von diesen Vorgaben abweichen. Mit der einwöchigen Wartefrist des § 7 Abs. 5a VVG wird ein Bündelungsgeschäft (der Abschluss separater Verträge in einem Paket) innerhalb dieser einen Woche aber gerade nicht erlaubt. Selbst wenn ein Kunde sofortigen Versicherungsschutz wünscht, wird ihm ein gleichzeitiger Abschluss von Kredit und Versicherung unmöglich gemacht – obwohl ihm die VerbKrRL n.F. genau dieses Recht zuspricht.

2.2 Bürokratieabbau und Verbrauchersouveränität als Ziele des Koalitionsvertrags

Bei der Umsetzung der VerbKrRL sind die politischen Zielsetzungen des Koalitionsvertrages zu berücksichtigen. An verschiedenen Stellen des Koalitionsvertrages findet sich der Grundsatz, dass bei der Umsetzung der EU-Gesetzgebung in nationales Recht bürokratische Übererfüllung (Gold Plating) ausgeschlossen sein soll. Da die Restschuldversicherung als ein Bündelungsgeschäft nach der VerbKrRL ohne jede Bedingung oder Auflage zulässig ist, ist die jetzige Regelung des Versicherungsvertragsgesetzes nunmehr rechtswidrig, mindestens handelt es sich um eine deutliche „bürokratische Übererfüllung“.

Noch schwerwiegender wiegt der Verstoß gegen die Handlungsfreiheit des mündigen Verbrauchers. Der Koalitionsvertrag postuliert den verbraucherpolitischen Grundsatz, wonach Verbraucherinnen und Verbraucher selbstbestimmt entscheiden können sollen. Dieses Recht auf Eigenverantwortung wird ihnen entgegen dem klaren Inhalt der VerbKrRL genommen. Statt der selbstbestimmten Entscheidung für eine Restschuldversicherung wird der Verbraucher durch Gesetz eine Woche am Vertragsschluss gehindert. Auch die Möglichkeit des Verbrauchers, auf eine gesetzliche Bedenkzeit eigenverantwortlich zu verzichten, räumt der Gesetzgeber in § 7 Abs. 5a VVG dem Verbraucher nicht ein, obwohl die VerbKrRL für die an sich zu untersagenden Kopplungsgeschäfte diese Möglichkeit ausdrücklich zulässt.

2.3 Wartefrist führt zu Schutzdefizit der Verbraucherinnen und Verbraucher

Die derzeitige Regelung eröffnet dem Verbraucher keine Möglichkeit, seine Rückzahlungsverpflichtungen aus dem Darlehen von Beginn an abzusichern. Vielmehr zwingt sie den Kunden dazu, sein Darlehen mindestens für eine Woche unabgesichert zu lassen.

Die bisherige Praxis zeigt, dass es bereits in der ersten Woche nach Abschluss des Darlehensvertrages durchaus zu einer signifikanten Anzahl von Versicherungsfällen kommt. Eine Erhebung unter einigen Anbietern von Restschuldversicherungen beziffert die Anzahl von Versicherungsfällen in der ersten Woche auf durchschnittlich 400 Fälle pro Jahr. Die Gesamtzahl solcher Versicherungsfälle

dürfte noch höher sein als bei dieser Teilerhebung. Durch die Einführung des einwöchigen Abschlussverbots entsteht damit eine substantielle Schutzlücke gerade dann, wenn die Restschuld des Darlehens noch 100 % beträgt und das finanzielle Risiko für die Verbraucher am höchsten ist.

Um diese Schutzlücke zu schließen und die Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie rechtskonform umzusetzen, sollte § 7a Abs. 5 S. 1 und 2 VVG gestrichen werden.

2.4 Bundesregierung bestätigt, dass die Wartefrist über die Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie hinausgeht

Die Bundesregierung selbst erkennt, dass die derzeitige Regelung des § 7a Abs. 5 VVG über die Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie hinaus geht: Dem Vernehmen nach hat das federführende BMJV im Zuge der Kabinetsbefassung darauf hingewiesen, dass Artikel 14 der umzusetzenden Verbraucherkredit-Richtlinie den gemeinsamen Abschluss von Verbraucherdarlehen und Restkreditversicherung erlaubt und eine Regelung wie die Wartefrist nicht fordert.

Dies impliziert, dass die Wartefrist des § 7a Abs. 5 VVG über eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie hinausgeht, was zugleich belegt, dass auch nach den Wertungen der Bundesregierung die Wartefrist europarechtlich gegen die vollharmonisierende Wirkung der VerbKrRL verstößt.

Der Deutsche Bundestag sollte den Gesetzentwurf so ändern, dass der Wortlaut der Richtlinie bezogen auf die Wartefrist besser abgebildet wird. Angesichts des klaren Wortlauts des Artikel 14 Abs. 1 VerbKrRL n.F., wonach Bündelungsgeschäfte einschränkungslos zuzulassen sind, sollte dieser Vorschlag dahingehend lauten, die Wartefrist des § 7a Abs. 5 S. 1 und 2 VVG zu streichen. Die Versicherungswirtschaft steht weiterhin gerne für Gespräche zur Anpassung der bestehenden Regelung zur Verfügung.

3. Änderungen für Verbraucherdarlehen: Art. 247 EGBGB

3.1 § 6 Absatz 1 Nr. 19: Transparente und verständliche Erläuterung der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung

Nach Artikel 247 EGBGB § 6 werden die Angaben des Vertragsinhaltes nunmehr gemeinsam für Verbraucherdarlehen (Allgemein- und Immobilienverbraucherdarlehen) in § 6 Absatz 1 geregelt. Nach § 6 Absatz 1 Nr. 19 ist nunmehr ausdrücklich eine „transparente und verständliche Erläuterung“ erforderlich, wie der Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung zu berechnen ist. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu lediglich, dass dadurch der Artikel 21 Abs. 1 Buchstabe s der

Verbraucherkredit-Richtlinie umgesetzt wird. Bei der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung für Immobiliarverbraucherdarlehen besteht u. E. folgender Zielkonflikt: Beschreibt der Darlehensgeber die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung in transparenter Weise, ist die Beschreibung für den Darlehensnehmer kompliziert und unverständlich. Beschreibt der Darlehensgeber die Berechnung verständlich, ist er nicht transparent. Die Gesetzesbegründung hilft hier nicht weiter, da sie nur auf den Richtlinientext verweist. Wir regen an, diesen Zielkonflikt aufzulösen, z. B. durch einen Verweis auf die Rechtsprechung zur Berechnung von Vorfälligkeitsentschädigungen, wonach die Angabe grober Parameter ausreichend ist. Ein solcher Hinweis in der Gesetzesbegründung könnte in einem Streit mit dem Darlehensnehmer helfen. Bleiben die Begrifflichkeiten „transparent“ und „verständlich“ indes unkommentiert so stehen, könnten sie einen Angriffspunkt für Verbraucher schaffen und den Darlehensgeber mit dem oben beschriebenen, aus unserer Sicht unlösbarsten, Zielkonflikt allein lassen.

3.2 § 6 Nr. 24: Angabe einschlägiger Kontaktdaten von Schuldnerberatungsdiensten

Wir interpretieren die Formulierung „*einschlägige Kontaktdaten*“ in § 6 Absatz 1 Nr. 24 so, dass der Darlehensgeber für jeden individuellen Darlehensvertrag die örtliche Adresse der Schuldnerberatung nennen muss. Ein solches Vorgehen lässt sich operativ im weitestgehend automatisierten Kreditvertragserstellungsprozess nicht darstellen. Der Darlehensgeber kann auf Schuldnerberatungsdienste allgemein hinweisen und empfehlen, diese im Falle von Rückzahlungsschwierigkeiten in Anspruch zu nehmen. Der Darlehensgeber kann aber nicht konkrete Adressen von bestimmten jeweils unterschiedlichen, regionalen Schuldnerberatungsdiensten nennen. Wie geht der Darlehensgeber z. B. vor bei einem Umzug der Schuldnerberatungsstelle oder gar einer Auflösung? Wir sind der Auffassung, dass hier der deutsche Gesetzgeber korrigierend eingreifen müsste und den Begriff der „*einschlägigen Kontaktdaten*“ in der Gesetzesbegründung klarstellend begrenzt. So sollte es ausreichen, wenn z. B. auf die Website des statistischen Bundesamtes verwiesen wird, welches ein zentrales Verzeichnis aller anerkannten Schuldnerberatungsstellen in Deutschland zur Verfügung stellt (www.schuldnerberatungsatlas.destatis.de).

4. Erlaubnispflicht für die Vermittlung von Verbraucherdarlehen

Ausdrücklich zu begrüßen sind die zahlreichen Anpassungen im Vergleich zum Referentenentwurf in Bezug auf

- das Erfordernis zur Sachkunde (angemessene Kenntnis und Fertigkeiten für unmittelbar bei der Vermittlung oder der Beratung mitwirkende Beschäftigte des Gewerbetreibenden sowie dessen Delegationsmöglichkeit der Sachkunde),

- die Pflicht zur Weiterbildung (keine Festschreibung des Umfangs in der GewO, sowie Delegationsmöglichkeit auf sachkundige Beschäftigte) und
- die Übergangsregelungen (Verlängerung der Übergangsfrist, Alte-Hassen-Regelung).

Gleichwohl bleibt Nachbesserungsbedarf in zwei Punkten:

4.1 Weiterbildungspflicht

§ 34k Absatz 6 GewO-neu legt fest, dass Erlaubnisinhaber und unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkende Beschäftigte verpflichtet sind, sich nach Maßgabe einer Rechtsverordnung weiterzubilden. Der Verzicht auf eine Festschreibung eines Weiterbildungsumfangs von regelmäßig fünf Stunden innerhalb eines Kalenderjahres – wie im Referentenentwurf vorgesehen – ist ausdrücklich zu begrüßen.

Stattdessen sieht der Regierungsentwurf jedoch eine Ermächtigung vor, in der zu erlassenden Rechtsverordnung auch den Umfang der Weiterbildungspflicht zu bestimmen (§ 34l Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a) GewO-neu). Dies würde die Festschreibung eines Weiterbildungsumfangs ohne Einbeziehung des Bundestags ermöglichen. Denn die Verordnung wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Zustimmung des Bundesrats erlassen.

Jegliche Festschreibung eines Weiterbildungsumfangs ist abzulehnen. Die Verb-KrRL bietet keine Rechtsgrundlage für die Vorgabe einer Mindestanzahl an Weiterbildungsstunden. Die Richtline sieht lediglich vor, dass Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem aktuellen Stand zu halten sind. Die Verbraucherkredit-RL sieht keine anlass- und produktunabhängigen Fortbildungsverpflichtungen vor. Sachgerecht wird in der Begründung zum Regierungsentwurf darauf hingewiesen, dass auf eine überschießende Umsetzung der Vorgabe aus der Richtlinie verzichtet wird und insbesondere kein bestimmter Weiterbildungsnachweis oder eine festgelegte Stundenzahl verlangt wird (Gesetzesbegründung, Ziffer A. VI. 3 S. 88) Die Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage würde jedoch über die Rechtsverordnung nicht sachgerechtes Goldplating der Exekutive ermöglichen und ist abzulehnen. In diesem Zusammenhang weisen wir auf den § 34i GewO hin: Immobiliardarlehensvermittler sind nicht zu einer fortlaufenden Weiterbildung verpflichtet, gleiches sollte auch für die Vermittler von Allgemein-Verbraucherdarlehen gelten.

4.2 Übergangsvorschriften

Grundsätzlich positiv sehen wir die Erweiterungen in § 162 GewO-neu zu den Übergangsregelung, denn es ist wichtig, einen ausreichenden Zeitraum für die Anpassung der Gewerbetreibenden und der Aufsichtsbehörden an die neue Rechtslage zu gewähren.

Bedauerlicherweise ist die vereinfachte Überprüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse für Vermittler, die diese Voraussetzungen, z. B. durch eine Erlaubnisurkunde nach §§ 34d, f, h oder i nachweisen können, im Regierungsentwurf wieder entfallen. Der entsprechende Vorschlag des Referentenentwurfs (dort § 162 Abs. 2 S. 2 GewO-neu) sollte wieder aufgegriffen werden.

Berlin, den 29.09.2025

Ansprechpartner:
Aktuariat und Produkte

E-Mail:
mathematik@gdv.de